

Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Ad Beilage N: 121 ex 1901.

Bau-Programm.

S. N. 77572

Das Klüppel soll auf der im vorletzten Klammer (ad Beilage N: 121) mit A angegebenen
Längsmaß im Umfang von rund 2953 m als offener Begrenzung des Karolplatzes mit Berücksichtigung
für ein festes und Klüppelraum vorzusehen werden.

Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Bau in der Höhe der Karolplatz und
der benachbarten Josephstadt Hofen wird und mit diesen Gebäuden, sowie mit dem auf dem noch ungebauten,
dem benachbarten C zu vorstehenden Objecten eine harmonische Gruppe bilden soll.

Die Projektanten haben auf Rücksicht zu nehmen auf eine Veranschaulichung des Klüppels in früherer
Zeit mit Einbeziehung des Stadt Coder B oder beiden Fällen, jedoch unter Berücksichtigung der im
Klammer angegebenen Bauempfehlungen, welche eventuell nicht befolgt werden können und unter
Ausnahme auf den eigensolchen Klüppel und die Werkbestimmungen.

Die Kosten des zumeist auf der Stadt A anzugehörigen Baues summt aller decorativer Einricht-
ungen, jedoch ohne innere Einrichtung sollen den Betrag von 1 1/2 Millionen Kronen nicht überschreiten.

Der Bau des Klüppels soll aus einem Conterain, einem Festgestell, einem Festgestell und einem
Festgestell bestehen. Es soll der Projektanten frei, das Festgestell zwischen Festgestell und Festgestell
oder ebenfalls das Festgestell zu legen.

Das Festgestell ist gegen den Karolplatz, also nach Westen zu legen. Der Festgestell ist der Stadt
gegen stark einander die Rippen, an der Klüppel (nach Norden) der Klüppelung mächtig ein-
ander die Rippen gesteckt.

Die verschiedenen Räume sind so weit möglich wenig festzustellen zu geben, so dass dieselben
bei der Ausführung leicht Veränderungen vorzunehmen werden können.

Es sind anzugeben die entsprechenden Höhen, die nötigen Verbindungen der Räume, den Closets und
sonstigen Nebenräumen der folgenden Räume vorzulegen:

- 1) ein Speisezimmer, auf zur Einrichtung von Klüppel (grainquats) Kapitale;
- 2) entsprechende Herberzimmer;
- 3) ein Diensträumchen, bestehend aus Küche und 2 Zimmern;
- 4) ein Säulensystem mit 1 Saule;
- 5) ein Klüppelraum mit 1 Saule;
- 6) ein Dörsel mit 3 Säulen;
- 7) ein Dörselraum;
- 8) ein Logierzimmer im Conterain;

9) der H. Hofraum im Umfang von 200 m für den auf dem Hofraum befindliche Sammlung. Dieser Raum
kann auf geteilt werden.

10) Räume für die topographische und ethnographische Sammlung mit einer Länge von rund
1400 m. Alle Säulensysteme sind einander zu sein von 2 m Höhe zu sein. Kuppel aufgestellt vor,
spezielle besondere Räume für mitgezeigt werden.

Die Räume dieser Sammlung sind so anzulegen, dass sie auf einseitig frei ein-
seitig gegen die Klüppel der Stadt Wien, dass jedes ein Längsmaß von 4.5 m zu 5.5 m ist,
in bestimmter Höhe anzulegen;



- 11.) ein Raum mit 2 Fenstern für die Abhängenabnehmung;
 - 12.) Das Grillplatzprogramm, einzubeziehen auf vorliegendem Grundriß mit einer linken Seite von 2,94 m nach vorne mit 1 Fenster;
 - 13.) fünf bis sechs fester Sitze mit je 2 Fenstern;
 - 14.) Die Veranstaltungsräume, bestehend aus zwei Arbeitszimmern mit je 2 Fenstern, 2 Arbeitszimmern mit je 1 Fenster und 1 Depot mit 1 Fenster;
 - 15.) ein Arbeitsraum für Anfertigung mit 2-3 Fenstern;
 - 16.) Der Hauptaal für Fischkochen und Kochen, im Durchmesser von mindestens 200 m. In diesem Aal sollen geeignete Arbeitsplätze, jedes 3,5 m lang und 2,00 m breit untergebracht werden können.
 - 17.) Das Maschinenhaus mit einer 1400 m Längsfläche; als Längsfläche hat im Hauptstreifen von 4 m Höhe zu dienen; undlich
 - 18.) Die Gemüsegarten mit einer 1500 m Längsfläche, wobei ein Teil des Raumes mit Erdbeeren, ein Teil mit Obst für zu waschen ist; als Längsfläche hat im Hauptstreifen von 3 m Höhe zu dienen.
- Die unter 17.) und 18.) erwähnten Flächen können nach geistlich gefallten Umständen mitgezählt werden.

Wettbewerb - Bestimmungen.

Gegenstand des Wettbewerbes.

- 1.) Das Programm soll in seiner Klarschriftform vom 2. Juli 1900 in Ausführung eines festen Klappens auf einer Seite von 1000 Stellen beibehalten. Dasselbe soll auf einer besonderen Klappseite für die Ausstellung im Museum Kaiser Franz Josef-Landesmuseum zu sein.
- 2.) Für den Fall dieses Wettbewerbes oder einer anderen Art ist ein Betrag von 1/2 Millionen Kronen in Aussicht genommen, welche nicht überschritten werden darf.

Teilung des Wettbewerbes.

- 3.) Für Erläuterung geeigneter Entwürfe wird ein Wettbewerb ausgeschrieben. Dasselbe zerfällt in zwei Teile: eine Vorconcurrenz (Präconcurrenz) und eine eigentliche Concurrenz.

Vorconcurrenz.

- 4.) Für die Erläuterung der Vorconcurrenz sind alle juristischen Vorschriften, welche in Wien geltend sind oder daselbst ihren Grund haben, beizubehalten.
- 5.) Die nötigen Schritte für die Vorconcurrenz, nämlich:
 - a.) das Programm,
 - b.) die Arbeitsbestimmungen,
 - c.) ein Situationsplan im Maßstab von 1:1000,
 - d.) ein Entwurf der Grundfläche und der Anlagen
 werden vom Bauamt der Direction unverzüglich eingereicht.
- 6.) Für die Vorconcurrenz sind die Entwürfe, mit dem Namen des Verfassers versehen, als nicht verbindlich, bis längstens 15. September 1901, 12 Uhr mittags, bei der Direction der Direction zu überreichen.
- 7.) Die eingereichten Entwürfe müssen mindestens die im Programm gegebenen Anforderungen entsprechen und folgende:
 - a.) einen Grundriß, gezeichnet und beschriftet, welche die vier des Projektes klar zeigen, im Maßstab von 1:200,
 - b.) einen Situationsplan im Maßstab von 1:1000,
 - c.) einen Plan der einzelnen Gebäude des Aals und der Anlagen,
 - d.) eine Erläuterung des Entwurfs.
- 8.) Für die Erläuterung eines möglichst gleichmäßigen und feineren Formates sollen die Grundriße, gezeichnet, beschriftet u. s. w. je auf einem eigenen Blatt eingereicht werden.
- 9.) Die vorzüglich eingereichten Entwürfe werden auf Antrag des oberen Concurrenzamtes öffentlich und von dem Concurrenzamt genehmigt und für die Öffentlichkeit gezeigt. Dabei werden jene berücksichtigt, welche gegen diese Arbeitsbestimmungen verstoßen.

- 10.) Vorläufig wird über die Juristenkammer des Jahres und die engere Concurrenz beschlossen und beschleunigt.
- 11.) Der Professor der vom Kreisgericht als bester anerkannt wird im Jahre von je 2000 K. zuerkannt.
- 12.) Von jedem Jahre wird eine Lösung von 800 K. Lösung 14 Tage nach Juristenkammer, der Rest nach Abrechnung der für die engere Concurrenz nach Punkt 16) u. 17) erforderlichen Kosten zurückgestellt.
- 13.) Nach erfolgter Entscheidung des Kreisgerichts werden alle zur Concurrenz eingeleiteten Entwürfe im Rathsausschuss des 14. Tages öffentlich ausgelegt.
- 14.) Die Gemeinde Wien vereinigt mit der Juristenkammer des Jahres folgende Bedingungen an den betreffenden Entwürfen als auch der im Verordnungsprotokoll der Bildung und der Wahlprüfungsschrift für die selben. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf andere Entwürfe zurückzuführen und der betreffende Professor ist verpflichtet, die des Prof. zu prüfen, sowie die der Bildung und der Wahlprüfungsschrift zu prüfen Entwürfe im Jahre, von 800 K. zu überlassen.

Alle anderen Entwürfe werden dem Professor binnen zwei Monate nach der Entscheidung des Kreisgerichts zurückgegeben.

Engere Concurrenz.

- 15.) Für engere Concurrenz werden nur zwei Projekte zugelassen, für die vom Kreisgericht ein Jahres zuerkannt werden.
- 16.) In beiden sind die Projekte vollständig anzugeben, mit den erforderlichen Beihilfen und Verzeichnissen zu belegen und binnen 3 Monaten (vom Tage der Verkündung der Entwürfe gerechnet) an die Direction des Reichsanwalts einzureichen.
- 17.) Die Projekte für die engere Concurrenz haben außer den schon für die Concurrenzerlegungen beschriebenen mit der Ausführung der betreffenden Skizzen im Maßstabe von 1:100 noch zu umfassen:
 - a.) einen Grundrissplan von der Größe einer Fußwiese im Maßstabe von 1:50,
 - b.) einen Plan des bekannten Gebäudes, von dem die Entwürfe ausgehen bis einschließlich der Decke,
 - c.) eine kurze Erläuterung der ganzen Projekte, sowie eine Kostenberechnung nach Kubik, einzureichen.
- 18.) Das Kreisgericht hat zwei Projekte, welche allen an die gegebenen Anforderungen entsprechen und von ihm als die besten anerkannt werden, mit Kosten von je 3000 K. zurückzugeben. Diese Kosten gehen an den Professor zur Ausführung.
- 19.) Nach erfolgter Entscheidung werden alle zur engere Concurrenz eingeleiteten Projekte des 14. Tages im Rathsausschuss öffentlich ausgelegt.
- 20.) Die Lösung 14 Tage nach Juristenkammer der Kosten erfolgt dem Ausschuss des 14. Tages im Rathsausschuss.

Veröffentlichung der Entscheidungen des Preisgerichtes und Verständigung der Projectanten.

- 21.) Das Kreisgericht hat sein Urtheil über die Juristenkammer des Jahres und Kosten eingeleitet zu begründen. Diese Begründung wird im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht.
- 22.) Die Urtheile der mit dem Jahre oder Kosten zurückgegebenen Entwürfe werden von der Juristenkammer schriftlich veröffentlicht.

Preisgericht.

- 23.) Das Preisgericht für die Juristenkammer des Jahres und Kosten wird gebildet aus folgenden:
 - 1.) Joseph Bamberger, Hofrath und Maler.
 - 2.) Franz Berger, k. k. Ober-Generalkriegs-Verwaltungsdirector.
 - 3.) Josef Bründsdorf, Gemeindevorstand der Stadt Wien.
 - 4.) Carl Costenoble,
 - 5.) Julius Deininger,
 - 6.) F. Karl Glossy, Director der k. k. Sammlungen.

7) Ferdinand Hellmer, Professor an der k.k. Akademie der bildenden Künste.

8) Josef Hoffmann, Architekt und k.k. Professor.

9) Franz Ottokar Holzsch, Gemeinderath der Stadt Wien.

10) Franz Schmid, Gemeinderath der Stadt Wien.

11) Karl Johann Schuch, Gemeinderath der Stadt Wien.

12) Camillo Sitte, Director der k.k. Kunstgewerbeschule.

13) Andreas Breit, k.k. Rath und Architekt.

14) Alois Wurm, Gemeinderath der Stadt Wien.

Man ist ein Mitglied des Kreisgerichtes an der Concurrenztheilnahme befreit, es sind dem Kreisgerichte die Urtheile und die des Gemeinderathes frei, an dessen Stelle einen Ersatzmann zu bestellen.

24.) Die Entschiedenungen des Kreisgerichtes erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit und ist jedes Mitglied verpflichtet das von dem Kreisgerichte ausgesprochene Verbot zu veranlassen, Obmann eines Wimmens.

Im Falle der Wimmungsfreiheit gilt als Ersatzmann der Obmann, welcher der Obmann beizutreten ist.

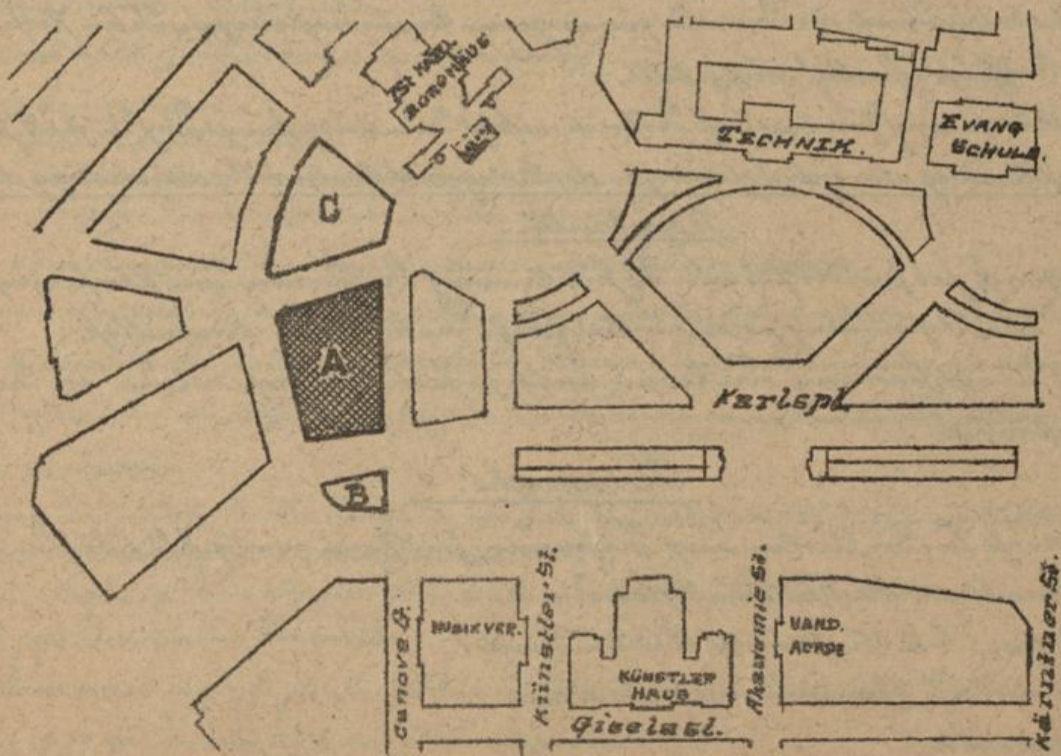
Entscheidung über die Ausführung der Projecte.

25.) Die Entscheidung darüber, welches der Projecte zur Ausführung gelangen soll, trifft über Vorschlag des Gemeinrathes, Ausschusses der Gemeinrathes zu.

Die Gemeinde Wien befreit sich vor, mit dem Verfasser jenes Projectes, welches zur Ausführung bestimmt werden, wegen Aufstellung des Ausführungsgleichens, Bewilligungsurkunden und der sonstigen, mit der Durchführung im Zusammenhang stehenden Arbeiten in Verhandlung zu treten.

26.) Wenn ein mit einem Kreisgerichtsurtheile zur Ausführung bestimmt wird, so werden Jenerer und Kreis in der Ausführungsurkunde einverstanden.

SITUATION
der Baustelle für das zu erbauende
STADTMUSEUM.



A = beantragte Baustelle für ein städt. Museum circa 2953 m².